

Einführung

Übersicht

	Rz
I. Zur Geschichte des österreichischen Strafrechts	1
II. Das Strafgesetzbuch und seine Novellen	6

I. Zur Geschichte des österreichischen Strafrechts

Literatur: *Burgstaller*, Die Strafrechtsreform Österreichs im Vergleich mit der Strafrechtsreform der Bundesrepublik Deutschland, Strafrechtsreform und Rechtsvergleichung (1979); *Moos*, Der Verbrechensbegriff in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert. Sinn- und Strukturwandel (1968); *Moos*, Die gesellschaftliche Funktion des Strafrechts und die Strafrechtsreform, RZ 1977, 229; *Serini*, Ursprung und Entwicklung der Strafrechtsreform, ZnStR I 7.

Ein besonderes österr Strafrecht gibt es erst seit dem 18. Jahrhundert. Vorher war das Strafrecht hier zu Lande nur ein Teil des deutschen Strafrechts, das seinerseits in der Regel partikuläres Recht war. In der germanischen Zeit gab es im Allgemeinen keine Strafrechtspflege der Gemeinschaft, sondern nur Blutrache und Fehde. Nach einem Zurückdrängen der Privatrache in der fränkischen Zeit lebte die Fehde später wieder auf. Erst mit dem Ewigen Landfrieden von Worms (1495) wurde sie für immer verboten. In der Folge wurden das römische und das kanonische Recht (*ius utrumque*) in der Bearbeitung der Glossatoren und Postglossatoren rezipiert. Seit 1532 galt auch in Gebieten des gegenwärtigen Österreich die *Constitutio Criminalis Carolina* Karls V., die jedoch partikuläres Strafrecht (zB die Tiroler Malefizordnung von 1499) in Kraft beließ.

Erst nach dem Zusammenschluss der Erblände unter Maria Theresia wurde mit der *Constitutio Criminalis Theresiana* des Jahres 1768 ein einheitliches, materielles Strafrecht und Strafverfahrensrecht umfassendes österr Strafgesetz geschaffen. Gegenüber der religiösen Grundauffassung dieses Gesetzes war das Strafgesetzbuch Josephs II. von 1787, das nur materielles Strafrecht enthielt, säkularisiert. Unter Franz II. schufen dann *Haan*, *Sonnenfels* und *Zeiller* ein neues, für seine Zeit sehr fortschrittliches Strafgesetz, das 1804 in Kraft trat.

Hye von Glunek hat dieses Gesetz nur bearbeitet. Die Frucht dieser Arbeit war das Strafgesetz von 1852, das am 1. 9. 1852 in Kraft trat und in seinem Kernbestand bis zum 31. 12. 1974 in Geltung blieb. Dieses Gesetz ist allerdings wiederholt durch Novellen geändert und durch Nebengesetze ergänzt worden. In den Jahren zwischen 1938 und 1945 blieb, wenn auch vielfach durch ein in Österreich eingeführtes oder für das ganze Deutsche Reich neu geschaffenes Strafrecht ergänzt, das Strafrecht von 1852 in Kraft, sodass nach dem Wiedererstehen Österreichs im Jahre 1945 nur die inzwischen eingetretenen Ergänzungen und Änderungen beseitigt werden mussten. Nach 1945 wurde zunächst der zu immer größerer Zersplitterung des Strafrechts führende Weg der Novellengesetzgebung fortgesetzt.

- 3 Dass ein Gesetz vom Jahre 1803 bzw. 1852 den seither gänzlich veränderten sozialen, wirtschaftlichen, technischen, kulturellen und politischen Voraussetzungen der Gegenwart und ihren kriminalpolitischen Erkenntnissen nicht mehr entsprechen kann, versteht sich von selbst. Eine zeitgemäße Strafrechtspflege muss mit zeitgemäßen Gesetzen ausgestattet werden, damit sie ihre Ziele, den **Schutz der Gesellschaft** vor dem Rechtsbrecher und die **Wiedereingliederung des Rechtsbrechers** in die Gesellschaft, erreichen kann. Das war nicht durch weitere Novellen und Nebengesetze zu erwirken. Nur eine Gesamtreform des österr. Strafrechtes konnte diese Ziele erreichen.
- 4 Diese Erkenntnis ist so alt, dass schon der Redaktor der Neuauflage des Strafgesetzes von 1852 gleichzeitig mit dem Auftrag zur Neuredaktion aufgefordert wurde, ein neues Strafgesetz vorzubereiten. Sein Entwurf und die folgenden Entwürfe im 19. Jahrhundert sind ebenso gescheitert wie der schon in parlamentarische Behandlung genommene Entwurf von 1912 am Ausbruch des Ersten Weltkrieges und der gleichfalls schon im Parlament beratene gemeinsame deutsch-österr. Entwurf von 1927 an den politischen Veränderungen in Deutschland und Österreich in den frühen Dreißigerjahren. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges galt es für Österreich zunächst zu überleben und seine Selbstständigkeit wiederzuerlangen. Noch ehe dies 1955 mit dem Staatsvertrag erreicht wurde, hatte der Nationalrat im Jahre 1954 die Schaffung eines neuen Strafgesetzes beschlossen. Es wurde eine große Strafrechtskommission einberufen, der Strafrechtslehrer (darunter Rittler und sein Nachfolger an der Universität Innsbruck, Nowakowski), ferner Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Beamte des Bundesministeriums für Justiz und Mit-

glieder der im österr Nationalrat damals vertretenen drei Parteien angehörten. Diese Strafrechtskommission, deren Vorsitz zunächst der emeritierte Universitätsprofessor *Kadecka* und zuletzt der langjährige Bundesminister für Justiz *Broda* führte, erstellte in den Jahren 1960 und 1962 zwei Entwürfe. Ihnen folgte 1964 ein mit ausführlicher Begründung versehener (erster) Ministerialentwurf, zu dem im Begutachtungsverfahren zahlreiche Stellungnahmen abgegeben wurden. Auf Grund dieser Stellungnahmen wurde 1966 ein zweiter Ministerialentwurf erstellt. 1968 wurde eine erste Regierungsvorlage eingebracht, über die jedoch im Justizausschuss des Nationalrates nur eine einzige Sitzung stattfand.

Am 16. 11. 1971 wurde unter Justizminister *Broda* eine neue, wesentlich veränderte Regierungsvorlage eingebracht (30 BlgNR 13. GP), die im Justizausschuss des Nationalrates eingehend beraten wurde. Dabei kam es in allen Punkten zu einer Übereinstimmung der politischen Parteien (JAB 959 BlgNR 13. GP); eine Ausnahme machten nur die Strafbestimmungen gegen den Schwangerschaftsabbruch. Wegen dieses Differenzpunktes wurde das neue Strafgesetzbuch am 29. 11. 1973 im Nationalrat nur mit Stimmenmehrheit (93 gegen 88 Stimmen) beschlossen. Der Bundesrat er hob am 6. 12. 1973 einen Einspruch gegen den Gesetzesbeschluss, der Nationalrat fasste jedoch am 23. 1. 1974 einen sog Beharrungsbeschluss. Damit war das neue Strafgesetzbuch endgültig beschlossen. Es wurde am 29. 1. 1974 im Bundesgesetzblatt unter Nummer 60 kundgemacht. Die dazu ergangenen sog Begleitgesetze, das Strafrechtsanpassungsgesetz, das Strafprozessanpassungsgesetz, das Strafvollzugsanpassungsgesetz, das Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz und das Gesetz zur Anpassung des Bewährungshilfegesetzes an das Strafgesetzbuch wurden im Bundesgesetzblatt 1974 unter den Nummern 422 bis 426 kundgemacht. Auch andere Gesetze strafrechtlichen Inhalts, zB das Militärstrafgesetz, wurden durch besondere Bundesgesetze dem neuen Strafrecht angepasst. Das Strafgesetzbuch und die erwähnten Begleitgesetze sind am 1. 1. 1975 in Kraft getreten.

5

II. Das Strafgesetzbuch und seine Novellen

Das StGB enthält den **Kernbestand** des Strafrechts. Wegen des Zusammenhangs mit speziellen nichtstrafrechtlichen Materien finden sich auch viele strafrechtliche Bestimmungen in anderen Gesetzen; sie dienen der Durchsetzung der außerstrafrechtlichen Normen. Die

6

Gesamtheit der Strafbestimmungen dieser Gesetze nennt man das **Nebenstrafrecht**.

- 7 Das StGB hat **drei Teile**. Der **Allgemeine** Teil (§§ 1 – 74) enthält die Bestimmungen, die für alle strafbaren Handlungen oder doch für größere Gruppen von ihnen gelten; dieser Teil gilt grundsätzlich auch für das Nebenstrafrecht. Der **Besondere** Teil des StGB (§§ 75 – 321) enthält die abstrakten strafbaren Tatbestände und die Strafen. Der **Schlussteil** (§§ 322 – 324) gilt dem In-Kraft-Treten, den Übergangsbestimmungen und der Vollzugsklausel.
- 8 Ein am 9. 3. 1976 dem Nationalrat vorgelegtes Volksbegehren betreffend ein Bundesgesetz zum Schutz des menschlichen Lebens (135 BlgNR 14. GP) zielte ua auf eine Änderung der Bestimmungen über den **Schwangerschaftsabbruch** ab. Diesbezüglich nahm der Nationalrat aber am 11. 5. 1977 den ablehnenden Bericht des eingesetzten Sonderausschusses mit 103 zu 75 Stimmen zur Kenntnis. Das Volksbegehren ist daher insofern gescheitert.
- 9 Seither wurde das StGB durch das Bundesgesetz, mit dem die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Misswirtschaft und Korruption geändert und ergänzt werden (**Zweites Antikorruptionsgesetz** BGBl 1982/205), das erste Mal novelliert. Eine weitere Novellierung führte zur Neufassung des § 216 über die Zuhälterei (BGBl 1984/295). Dann brachte das **StRÄG 1987** (BGBl 605) umfangreiche Änderungen im Sanktionenbereich sowie auf dem Gebiet des Umweltschutzes; es hob die Wertgrenzen an und verbesserte einige weitere Bestimmungen. Durch das **JGG** (BGBl 1988/599) wurden die Altersgrenzen teilweise geändert.
- 10 Wesentliche Änderungen vor allem des Sexualstrafrechts brachten die **StG-Novelle 1989** (BGBl 242) und das Bundesgesetz über die Änderung des StGB und des AIDS-Gesetzes (BGBl 1989/243). 1991 führte die Aktion des Sicherheitsrates gegen den Irak im Hinblick auf die Verpflichtungen Österreichs als Mitglied der VN zur Einschränkung des Verbots der Durchfuhr von Waffen in § 320. Weitere Novellierungen erfolgten 1991 (EO-Novelle 1991, BGBl 628), 1993 (StG-Novelle BGBl 1993/527) sowie durch eine Erweiterung des § 310 (BGBl 1993/570) und – zur Bekämpfung der Kinderpornografie – 1994 (BGBl 1994/622). Nach mehreren Anläufen wurde das **StRÄG 1996** (BGBl 1996/762) beschlossen; seine Bedeutung liegt vor allem in einer Neuregelung der – in der Zwischenzeit wie-

der geänderten – **vermögensrechtlichen** Anordnungen, aber auch in der Einführung neuer Tatbestände (§§ 168 a, 177 a, 177 b, 181 b, 181 c, 181 d), einigen zeitgemäßen Anpassungen sowie Verschärfungen der strafrechtlichen Sanktionen.

Im Jahre **1997** wurden im Zusammenhang mit der Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität die sog. „**Kleine Kronzeugenregelung**“ (§ 41 a) vorgenommen (BGBI I 1997/105), ferner die durch das neue **Suchtmittelgesetz** notwendigen Textanpassungen durchgeführt (BGBI I 1997/112) und schließlich ein besonderer Strafausschließungsgrund für Personen, gegen die sich die Untersuchung eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates richtet und die falsch aussagen, um eine strafgerichtliche Verfolgung von sich abzuwenden, sowie eine Sanktion für den Bruch der Vertraulichkeit bei den ständigen Ausschüssen und den Untersuchungsausschüssen des Nationalrates (§§ 290, 310) geschaffen (BGBI I 1997/131).

Umfangreichere Änderungen brachte das **StRÄG 1998** (BGBI I 1998/153) in den Bereichen der Korruptionsbekämpfung und des Sexualstrafrechts. Aus dem erstgenannten Bereich ist vor allem auf die neuen Strafbestimmungen gegen Förderungsmisbrauch sowie gegen die Bestechung ausländischer Beamter und aus dem zweitgenannten Bereich auf die Neufassung der Strafbestimmungen gegen den sexuellen Missbrauch von Unmündigen und die Verlängerung der Verjährungsfrist bei Sexualstraftaten gegen Personen, die zur Tatzeit noch nicht volljährig sind, zu nennen (§§ 58, 153 b, 206 f).

Im Jahre 2000 wurden die **Schleppereidelikte** im Fremdengesetz 1997 zusammengefasst und neu geregelt (BGBI I 2000/34). Weiters wurde die fahrlässige **Krida** durch die grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen ersetzt (BGBI I 2000/58). Das BGBI I 2001/19 setzte die **Altersgrenze** für Minderjährige auf 18 Jahre herab und verfügte im Ausgleich dazu eine mildere Behandlung junger Erwachsener. Im Übrigen passte es die Geldfälschungsdelikte den Vorgaben der EU an.

Das umfangreiche **StRÄG 2001** (BGBI I 2001/130) nahm die Umstellung der Wertgrenzen, Geldstrafen und sonstigen Schwellenwerte auf **Euro** vor. Im Bereich der Unrechtsfolgen führte es die bedingte Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 ein, erweiterte die Anwendbarkeit der Verlängerung der Probezeit und regelte

11

12

13

14

den Amtsverlust neu. Im Besonderen Teil brachte es vor allem **Ver-schärfungen** bei Gefährdung der körperlichen Sicherheit, fahrlässiger Körperverletzung und Tötung durch vorschriftswidriges Halten, Verwahren und Führen von gefährlichen Tieren (§§ 81, 88 und 89), bei Sexualdelikten mit Todesfolge (§ 201 Abs 3, § 206 Abs 3) sowie bei den §§ 275 und 276.

- 15 Aus Anlass des **Wettbewerbsgesetzes** wurde durch das BGBl I 2002/62 die Strafbestimmung des § 168b an Stelle des § 129 Kartellgesetz geschaffen. Auf Grund internationaler Vorgaben nahm das **StRÄG 2002** (BGBl I 2002/134) umfangreiche Änderungen bzw Ergänzungen der Strafbestimmungen in Bezug auf Terrorismus, organisierte Kriminalität und Computerdelikte vor. Weiters wurde der Tatbestand der Tierquälerei verschärft und der Tatbestand der Neutralitätsgefährdung an das Kriegsmaterialgesetz und das Truppenaufenthalts gesetz angepasst und umbenannt.
- 16 Mit dem – überwiegend internationale Vorgaben umsetzenden – **StRÄG 2004** (BGBl I 2004/15) wurde einerseits die Reform des **Sexualstrafrechtes** mit dem Schwerpunkt des Schutzes von Minderjährigen weitergeführt, andererseits wurden neue Straftatbestände für Tathandlungen im Zusammenhang mit **unbaren Zahlungsmitteln** geschaffen sowie Anpassungen bestehender Regelungen vorgenommen. Das **BBG 2005** (BGBl I 2004/136) hob die Obergrenze des Tages satzes der Geldstrafe auf 500 Euro an und setzte die strafbestimmenden Wertgrenzen hinauf. Das **SozBeG** (BGBl I 2004/152) überstellte die Regelung des bisherigen § 114 ASVG – mit kleinen Änderungen – als § 153c in das StGB und führte mit den §§ 153d und 153e neue Straftatbestände zur Bekämpfung von Scheinfirmen bzw der Schwarzarbeit ein. Die **Exekutionsordnungs-Novelle 2005** (BGBl I 2005/68) änderte den Wortlaut des § 292a.
- 17 Weitere Änderungen erfolgten durch das **StRÄG 2006** (BGBl I 2006/56), vor allem durch Schaffung des Straftatbestandes der beharrlichen Verfolgung in § 107a und durch Neugestaltung der Umweltstraftatbestände in Umsetzung der Europaratskonvention zum Schutz der Umwelt durch Strafrecht. Das BGBl I 2007/93 (sog **Strafprozessreformbegleitgesetz I**) nahm notwendige Anpassungen an das neue strafprozessuale Vorverfahren vor, wobei insb die Abschaffung des § 42 sowie Änderungen des § 58 betreffend die Verlängerung der Verjährungsfrist zu erwähnen sind. Das **StRÄG 2008**

(BGBl I 2007/109) änderte vor allem die Vorschriften über die bedingte Entlassung und erneuerte das Korruptionsstrafrecht zur Gänze.

Das 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl I 2009/40) novellierte neuerlich die bedingte Entlassung und führte in Bezug auf bestimmte Sexualstraftäter die Gerichtliche Aufsicht (§ 52a) sowie das Tätigkeitsverbot (§ 220b) ein; weiters erneuerte es ua die Strafbestimmungen gegen Sklaverei (§ 104), Sexuellen Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205) sowie Pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a) und schuf das Delikt der Fortgesetzten Gewaltausübung (§ 107b). Durch das **BG 2009** (BGBl I 2009/52) wurden die Unter- und die Obergrenze des Tagesatzes der Geldstrafe angehoben. Das **KorrSTRÄG 2009** (BGBl I 2009/98) änderte die – erst durch das StRÄG 2008 novellierten – Strafbestimmungen gegen Korruption im öffentlichen Bereich zur Gänze. Mit dem **Eingetragenen Partnerschafts-Gesetz** (BGBl I 2009/135) wurden der Angehörigenbegriff sowie die strafrechtlichen Angehörigenbegünstigungen auf die eingetragene Partnerschaft ausgeweitet und die mehrfache eingetragene Partnerschaft (§ 192) und die Partnerschaftstäuschung (§ 193a) unter Strafe gestellt. Außer kleinen anderen Änderungen führte das **BG BGBl I 2009/142** schließlich den Doping-Betrug als Qualifikation des Betruges ein (§ 147 Abs 1a).

Durch das **BG BGBl I 2010/38** wurde die Strafbestimmung der Geldwäscherei (§ 165) neu gefasst, wobei der Vorstrafatatenkatalog erweitert und die Eigengeldwäscherei einbezogen wurden; weiters wurde die kriminelle Vereinigung (§ 278) neu definiert. Das **Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz** BGBl I 2010/58 passte die Strafbestimmung des § 160 an das neue Insolvenzrecht an. Das **Strafrechtliche Kompetenzpaket** BGBl I 2010/108 führte die Strafe der Konfiskation ein und nahm eine Vereinfachung des Systems der vermögensrechtlichen Anordnungen (Verfall und erweiterter Verfall – §§ 20, 20b) vor. Weiters stellte es die Ausbildung für terroristische Zwecke unter Strafe (§ 278e).

Das **BG 2011** BGBl I 2010/111 verschärzte die Voraussetzungen für die Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21), schaffte die gänzliche bedingte Nachsicht einer Geldstrafe (§ 43) ab, schränkte die Strafbarkeit der fahrlässigen Körperverletzung

18

19

20

(§ 88) ein und ermöglichte tätige Reue bei Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 198). Das **BG BGBl I 2011/66** dehnte den Straftatbestand der verbotenen Veröffentlichung aus. Durch das **BG BGBl I 2011/103** wurden die gemeingefährlichen strafbaren Handlungen und die strafbaren Handlungen gegen die Umwelt (§§ 169 ff) ausgeweitet, die Delikte der Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278 f) und der Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten (§ 282 a) eingeführt und die Strafbestimmung der Verhetzung (§ 283) erweitert. Die **Strafgesetznovelle 2011** BGBl I 2011/130 verschärfte die Strafdrohungen bei strafbaren Handlungen gegen unmündige Personen (§ 39 a), erweiterte die inländische Gerichtsbarkeit bei bestimmten Delikten (§ 64), schuf das Delikt der Anbahnung von Sexualkontakte mit Unmündigen (§ 208 a) und stellte das Betrachten einer pornographischen Darbietung einer minderjährigen Person unter Strafe (§ 215 a).

- 21 Durch das **EBIG-Einführungsgesetz** BGBl I 2012/12 wurden die strafbaren Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen (§§ 261 ff) auf Wahlvorschläge, Volksbegehren und Europäische Bürgerinitiativen ausgedehnt. Das **KorrStrÄG 2012** BGBl I 2012/61 überstellt die bisherigen Regelungen der §§ 168 c und 168 d betreffend die Korruption im privaten Sektor in § 309 und nahm generell eine Verschärfung des – erst 2009 gelockerten – Korruptionsstrafrechtes vor. Das **Elektronische-Gesundheitsakte-Gesetz** BGBl I 2012/111 passte das Delikt der Verletzung von Berufsgeheimnissen (§ 121) an die Regelung der Gesundheitstelematik an. Durch die **Dienstrechts-Novelle 2012** BGBl I 2012/120 wurde der Straftatbestand der Folter (§ 312 a) eingefügt.
- 22 Im **BGBl I 2013/25** wurde die Aufhebung der unterschiedlichen Behandlung von ehelichen und unehelichen Kindern in der Angehörigendefinition des § 72 durch den VfGH kundgemacht. Durch das **Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013** BGBl I 2013/116 wurden ua die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zT geändert und generell die Strafdrohungen verschärft. Das **BG BGBl I 2013/134** schränkte einerseits den Tatbestand der kriminellen Organisation (§ 278 a) ein, dehnte aber andererseits den Tatbestand der Terrorismusfinanzierung (§ 278 d) aus.
- 23 Mit dem **BG BGBl I 2014/101** wurden geringfügige Anpassungen betreffend parlamentarische Untersuchungsausschüsse vorgenommen

men. Das **BG BGBI I 2014/106** führte vor allem neue Straftatbestände hinsichtlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ein.

Die tiefgreifendsten Änderungen erfolgten durch das **StRÄG 2015** 24 BGBl I 2015/112. Die wesentlichen Eckpunkte dieses Gesetzes sind: Erhöhung der Wertgrenzen bei den Vermögensdelikten von zuletzt 3.000 Euro auf 5.000 Euro bzw. von zuletzt 50.000 Euro auf 300.000 Euro; Einführung einer Definition der groben Fahrlässigkeit in § 6 Abs 3 und Ersetzung des Tatbestandes „Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ durch den Tatbestand „Grob fahrlässige Tötung“; Erweiterung der Konfiskation; Erweiterung der besonderen Erschwerungsgründe; Erweiterung der Anwendbarkeit des § 37 StGB und Aufnahme der alternativen Androhung einer Geldstrafe in allen Bestimmungen mit einer Strafdrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe; Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit nach § 64 StGB; Einschränkung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit; Erweiterung der Aufzählung der Rechtsgüter in § 74 Abs 1 Z 5 StGB; Aufnahme einer Definition der kritischen Infrastruktur in § 74 StGB und Schaffung von Qualifikationen betreffend die kritische Infrastruktur; Senkung der Mindeststrafdrohung in § 79 StGB; Einführung einer Qualifikation in den §§ 80, 88 StGB; Neugestaltung der §§ 84 bis 87 unter Differenzierung des Strafrahmens je nachdem, ob der Täter mit Misshandlungs- oder mit Verletzungsvorsatz gehandelt hat, sowie Erhöhung der Strafrahmen für die qualifizierte Körperverletzung; Ausdehnung der Privilegierung für Angehörige eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes in § 88 StGB; Einführung des Tatbestandes „Zwangsheirat“; Einführung des Tatbestandes „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ (§ 107c StGB) und Einführung einer Qualifikation des Selbstmordes in § 107a StGB; Ausdehnung der §§ 118a, 126a und 126b; Senkung der Strafdrohung für Fälle des Einbruchsdiebstahls, soweit kein Einbruch in eine Wohnstätte bzw. kein Einbruch mit Waffe vorliegt; Senkung der Strafuntergrenze für den schweren Raub; Streichung der Qualifikation hinsichtlich des Versetzens von Grenzsteinen in § 147 StGB; Neugestaltung der Untreue; Senkung des Strafrahmens für das Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung; Erweiterung der Strafbarkeit des § 153d StGB; Erhöhung des Betrages betreffend die Qualifikation des § 159 StGB von bisher 800.000 Euro

auf 1.000.000 Euro; Schaffung einheitlicher Straftatbestände der „Bilanzfälschung“; Erweiterung des § 166 StGB um die Delikte der §§ 241a ff StGB; Erweiterung der Privilegierung der Entwendung auf den Tatbestand der Hehlerei; Streichung der lebenslangen Freiheitsstrafe in § 169 Abs 3 StGB; Einführung einer neuen Strafbestimmung „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“; Erweiterung des § 207a Abs 5 StGB und des § 218 StGB; Erhöhung der Strafrahmen des § 222 StGB und des § 233 StGB; Einführung einer neuen Strafbestimmung „Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels“; Präzisierung des § 274 StGB; Aufnahme der „Verhetzung“ in die Deliktsaufzählung in § 278 Abs 2 StGB; Erweiterung des § 283 Abs 1 StGB und Schaffung von Qualifikationen; Einführung eines neuen Tatbestandes „Unzulässige Bieterabsprachen in exekutiven Versteigerungsverfahren“; Änderung des Fahrlässigkeitsgrades in § 303 StGB; Einführung eines neuen Tatbestandes „Verbrechen der Aggression“.

- 25 Mit dem **JGG-ÄndG 2015** wurde das StGB an das geänderte JGG angepasst. Außerdem wurden damit zahlreiche Redaktionsverssehen und Unklarheiten im StRÄG 2015 beseitigt. Gleichermaßen erfolgte auch durch die **Strafgesetznovelle 2017**, mit welcher auch die Strafbestimmung des § 91a (Tälicher Angriff auf mit bestimmten Aufgaben betrauten Bedienstete einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt) und die Qualifikation des § 83 Abs 3 zum Schutz solcher Personen eingeführt wurden. Weiters wurden der Tatbestand der Geldwäsche ausgeweitet, § 196 umgestaltet und eine Reihe kleinerer Änderungen des Sexualstrafrechts vorgenommen. Ein Eckpunkt der Novelle war die Einführung des Straftatbestands der Staatsfeindlichen Bewegung. Das **StRÄG 2018** erweiterte schließlich das Terrorismusstrafrecht.
- 26 Das **Gewaltschutzgesetz 2019** BGBl I 2019/105 brachte im Bereich des materiellen Strafrechts Verschärfungen von Sanktionen und Erweiterungen von Tatbeständen. Im Dezember 2019 wurde mit BGBl I 2019/111 die Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die **finanziellen Interessen der Union** gerichtetem Betrug (PIF-RL) im StGB umgesetzt. Dazu wurden zwei neue Tatbestände in das StGB eingefügt, die gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtete Handlungen unter Strafe stellen (§§ 168c, 168d [nunmehr §§ 168f, 168g] StGB).